

Tarifvertrag
Leistungsanreizsystem
im
personenbedienten Verkauf
bei der
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
(LAS I TV RNV 2020)

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielfestlegung

§ 3 Ermittlung des LAS-Budgets

§ 4 Leistungsentgelt

§ 5 Leistungsprämie örtliche Flexibilität

§ 6 Gültigkeit und Dauer

Präambel

Das Leistungsanzreizsystem im personenbedienten Verkauf der DB RegioNetz Verkehrs GmbH soll die Arbeitnehmer unabhängig von strukturellen Besonderheiten am individuellen Verkaufserfolg beteiligen. Unter Ausschluss externer Faktoren soll möglichst jeder Arbeitnehmer dieselben Anreize und Möglichkeiten haben, am persönlichen Verkaufserfolg teilzuhaben.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die DB RegioNetz Verkehrs GmbH.

c) **Persönlich:**

Für Arbeitnehmer der DB RegioNetz Verkehrs GmbH, die unter den Geltungsbereich des VerweisungsTV RNV GmbH fallen und denen folgende Tätigkeiten nicht nur vorübergehend übertragen sind:

aa) **Arbeitnehmer in Filialen**

- Reiseberater im Reisezentrum, auch mit Teamleiter-Funktion

bb) **Arbeitnehmer in Reisebüros am Bahnhof**

- Expedient im Reisebüro

cc) **Arbeitnehmer in Gastrofilialen**

- Servicekräfte und Reiseberater mit Gastro-Servicefunktion

dd) **Fachtrainer und Kundenberater**

ee) **Filialleiter**

- Leiter von einzelnen oder Gruppen von Filialen.

Filialleiter sind zu 100% für die Aufgaben der disziplinarischen Arbeitnehmer- und der Filial-Führung freigestellte Arbeitnehmer. Teilfreigestellte Filialleiter werden im Sinne dieses Tarifvertrages als Arbeitnehmer des Reisezentrums betrachtet.

Dieser Tarifvertrag gilt für die o.g. Arbeitnehmer nicht, soweit ihnen die Funktion einer betrieblichen Führungskraft (BFK) übertragen ist.

- (2) Werden in diesem Tarifvertrag sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Arbeitnehmer“ verwendet, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.
- (3) Ändert sich eine der in Abs. 1 oder in den Anlagen genannten Tätigkeitsbezeichnungen, tritt die neue Tätigkeitsbezeichnung entsprechend an Stelle der genannten.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind im Rahmen der auf die DB RegioNetz Verkehrs GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

**§ 2
Zielfestlegung**

- (1) Für die RNV werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres (im Weiteren "Zielzeitraum" genannt) Einnahmeziele festgelegt.
- (2) Die Arbeitnehmer werden über die festgelegten Ziele informiert. Ferner sind sie mindestens einmal im Quartal über den zwischenzeitlichen Zielerreichungsgrad zu informieren. Der jeweils zuständige Betriebsrat ist über die Art und Weise der Ermittlung der Ziele zu informieren. Die Tarifvertragsparteien sind jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember über die ermittelten Zielerreichungsgrade unverzüglich zu informieren.

**§ 3
Ermittlung des LAS-Budgets**

- (1) Ein LAS-Budget wird zur Ausschüttung zur Verfügung gestellt, wenn das Ziel überschritten wird.

Abweichungen hiervon können durch die Geschäftsführung der RNV nach Ablauf des Zielzeitraums festgelegt werden.

Protokollnotiz

Bzgl. festzulegender Abweichungen nach Unterabsatz 2 werden Ablaufverzögerungen bzw. Totalausfälle des Vertriebssystems VSP über 4% entsprechend berücksichtigt.

- (2) Die Höhe des je vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (im Weiteren: VzP) zur Verfügung gestellten LAS-Budgets bemisst sich nach der Größe der Einnahmezielüberschreitung. Hierfür wird nach Ablauf des Zielzeitraums auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheit der Zielerreichungsgrad ermittelt.
- a) Organisationseinheiten sind:
- die Filialen für Arbeitnehmer in Filialen
 - die Reisebüros am Bahnhof für Expedienten im Reisebüro
 - Gastro-Filialen für Servicekräfte und Reiseberater mit Gastro-Servicefunktion
 - der Fachtrainer für Fachtrainer und Kundenberater
 - die Filiale oder Gruppen von Filialen für Filialleiter
- b) Die Höhe des LAS-Budgets je VzP ergibt sich:
- für Arbeitnehmer in Filialen abhängig vom ermittelten Zielerreichungsgrad
 - bei Expedienten im Reisebüro abhängig vom ermittelten Zielerreichungsgrad der Veranstalter-Einnahmen
 - für Arbeitnehmer in Gastrofilialen abhängig vom ermittelten Zielerreichungsgrad
 - für Fachtrainer und Kundenberater aus dem Ergebnis aller Filialen
 - für Filialleiter aus dem Ergebnis der Filiale bzw. Filialgruppe
- (3) Für Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit des für sie maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, reduziert sich das Budget entsprechend ihres arbeitsvertraglich vereinbarten individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls.
- (4) Das jeweilige Gesamt-LAS-Budget je Organisationseinheit kann nicht überschritten werden.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das nach § 3 Abs. 2 ermittelte LAS-Budget wird für die Arbeitnehmer der Filialen, der Reisebüros und der ServiceStores/Gastro durch die Filialleiter, für den Fachtrainer und die Filialleiter durch die Geschäftsführung der RNV verteilt.
- Maßgebend für die individuelle Differenzierung ist der individuelle Beitrag des Arbeitnehmers zum Erfolg der Organisationseinheit.
- (2) Die Bewertung ist zu dokumentieren und dem Arbeitnehmer in einem Gespräch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu erläutern.

Die Bewertung muss durch die Geschäftsführung der RNV bestätigt werden. Der zuständige Betriebsrat wird über die individuellen Beträge informiert.

Auf Wunsch ist im Einzelfall das Bewertungsergebnis eines Arbeitnehmers dem zuständigen Betriebsrat zu erläutern. Die betroffenen Arbeitnehmer müssen vorab zustimmen.

- (3) Sollten unterschiedliche Ansichten bzgl. der Bewertung bestehen, wird ein zweites Gespräch zwischen Personalverantwortlichem, Arbeitnehmer und HR Business Partner anberaumt. Hierzu kann auf Wunsch eines der Beteiligten der zuständige Betriebsrat hinzugezogen werden.
- (4) Das zur Auszahlung kommende persönliche Leistungsentgelt errechnet sich aus dem ermittelten LAS-Budgets wie folgt:
 - a) Es werden 50 % der Provision/Marge aus Überschreitung der Zielvorgaben ausgeschüttet (RNV-weit). Die derzeitigen Provisionssätze/Marge betragen:
 - aa) Counterverkauf
 - BahnCard: 15%
 - Fernverkehr: 15%
 - Nahverkehr: 15%
 - Verbund: 3%
 - bb) Reisebüro am Bahnhof 10%
 - cc) Gastro-Filiale 30%
 - b) Multiplikation des proportionalen Budgets der Filiale mit deren Steigerungsrate.
 - c) Filialbudget wird durch Personalverantwortlichen nach individueller Leistung pro VzP verteilt.

§ 5

Leistungsprämie örtliche Flexibilität


- (1) Reiseberater 1, denen nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhalten für jeden Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb ihres Stammreisezentrums ergänzend zur LpRb gemäß § 28 Abs. 2 FGr 5-TV einen zusätzlichen Betrag i.H. von 3,00 Euro.
- (2) Reiseberater 2 und Reiseberater 3, denen nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhalten für den Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb ihres Stammreisezentrums die LpRb gemäß § 28 Abs. 2 FGr 5-TV, erhöht um den zusätzlichen Betrag nach Abs. 1.
- (3) Den Arbeitnehmern wird in geeigneter Weise ihr Stammreisezentrum schriftlich mitgeteilt.


§ 6
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und löst den Tarifvertrag Leistungsanzreizsystem im personenbedienten Verkauf bei der DB Vertrieb GmbH und der DB RegioNetz Verkehrs GmbH (LAS I TV) vom 11. März 2014 ab.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung ausgeschlossen.
- (3) Noch ausstehende Auszahlungen bleiben von einer Kündigung unberührt.
- (4) Die Prämien nach §§ 4, 5 werden bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte (Urlaubsentgelt gemäß § 33 BasisTV) nicht berücksichtigt.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen über eine Regelung zu verhandeln, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

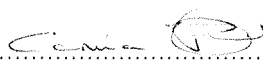
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
(Geschäftsführerin der
DB RegioNetz Verkehrs GmbH)


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand